



KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

Freitag, 21. Mai 2021

Nr. 25

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der 2. Änderung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 11.11.2020 über die Anordnung zur Aufstallung von Geflügel und das Verbot von Ausstellungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten zum Schutz gegen die Geflügelpest an die Geflügelhaltenden im Kreis Rendsburg-Eckernförde

S. 357

Bekanntmachung

2. Änderung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 11.11.2020 über die Anordnung zur Aufstallung von Geflügel und das Verbot von Ausstellungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten zum Schutz gegen die Geflügelpest an die Geflügelhaltenden im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde ordnet gemäß § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665,2664) folgende Änderung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 11.11.2020 in Gestalt der 1. Änderungsverfügung vom 07.05.2021 hinsichtlich der Aufstallung von Geflügel an:

1.

Das Aufstellungsgebot für Geflügel wird mit Wirkung vom 22.05.2021 auch für das Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde **östlich** der Autobahn A 7 aufgehoben. Damit gilt im gesamten Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde das Aufstellungsgebot für Geflügel ab dem 22.05.2021 nicht mehr.

2. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Hinweise:

Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben (Ziffer 2 der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 11.11.2020) ist von der Änderung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung nicht betroffen und bleibt daher weiterhin verboten.

Die Allgemeinverfügung des Landes Schleswig-Holstein vom 11.11.2020 zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen ist weiterhin gültig.

Begründung:

Zu 1.

Mit Allgemeinverfügung vom 11.11.2020 hatte der Kreis Rendsburg-Eckernförde nach damaliger Risikobewertung entschieden, die Aufstallung von Geflügel für das gesamte Kreisgebiet anzuordnen.

Auf der Grundlage einer erneuten Risikobewertung wurde mit der 1. Änderung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung mit Wirkung vom 07.05.2021 die Aufstellungspflicht für Hausgeflügel mit Standort im Kreisgebiet westlich der Autobahn A7 aufgehoben, das Aufstellungsgebot im Kreisgebiet östlich der Autobahn A7 blieb weiterhin bestehen.

Seit 08.Mai 2021 wurden keine weiteren Fälle von Geflügelpest bei Wildvögeln im Kreisgebiet amtlich festgestellt.

Aufgrund der im Rahmen der Geflügelpestbekämpfung erneut durchgeführten Risikobewertung gemäß §13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Geflügelpestverordnung wird eine Aufhebung des Aufstallungsgebotes für Geflügel im gesamten Kreisgebiet nunmehr für vertretbar gehalten.

Die Beibehaltung der Aufstallungspflicht zum Schutz der Geflügelbestände vor einer Einschleppung der Geflügelpest wird daher unter Berücksichtigung der Seuchenlage in angrenzenden Kreisen und kreisfreien Städten sowie der einsetzenden Abwanderung von Zugvögeln auch für den östlich der A7 gelegenen Teil des Kreisgebietes nicht mehr als notwendig angesehen.

Zu 2.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist notwendig, damit auch während eines etwaigen Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens alle erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können, um die Einschleppung der Geflügelpest aus der Wildvogelpopulation in die Hausgeflügelbestände zu verhindern. Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruserkrankung, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen Betroffener an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung eines Seuchenausbruchs in Nutzgeflügelbeständen zu ergreifen.

Die Anordnungen sind geeignet und angemessen, mildere Mittel, das Ziel zu erreichen, sind nicht erkennbar.

Vorbehalt:

Die Änderung der Allgemeinverfügung erfolgt unter Vorbehalt der jederzeitigen Änderung.

Anmerkungen:

Verzicht auf Anhörung:

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gemäß § 87 Absatz 2 Nr. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verzichtet.

Öffentliche Bekanntgabe:

Die Änderung der Allgemeinverfügung wird hiermit bekanntgegeben und gilt ab dem 22.05.2021.

Einsichtnahme:

Die Änderung der Allgemeinverfügung kann bei der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwährend Widerspruch einlegen, wenn die Bürgerin oder der Bürger ein Bürger-EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzt und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.

Aufgrund von § 37 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes bzw. wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung, d.h. die angeordneten Maßnahmen bleiben sofort vollziehbar. Sie können beim Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragen.

Rendsburg, den 21.05.2021

Kreis Rendsburg-Eckernförde
-Der Landrat-
Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Im Auftrage
gez. Bork
Amtstierarzt